

tyriums erstrahlen zu lassen. An den Collegiat- und Klosterkirchen stimmen an diesem Tage Kinder, um den Altar geschaart, ein in den Gesang der Priester. „Station“ (s. d. Art. Stationen) ist in Rom an diesem Tage in der Basilika des hl. Paulus außerhalb der Mauern, welche mehrere Leiber der Unschuldigen Kinder besitzt. Sixtus V. ließ im 15. Jahrhundert einen Theil der Reliquien erheben und in die Basilika von Maria Maggiore zur Krippe des Heilandes tragen (kostum translationis am 5. Mai). Am 9. März 1177 wurden zu Padua in der Kirche der hl. Justina viele Reliquien erhoben, darunter auch drei heilige Leiber von Unschuldigen Kindern (s. AA. SS. Boll. Oct. VIII, 804, n. 95; III, 810; Analecta Bolland. XI [1892], 354 sqq.). Im J. 1587 wurden Reliquien derselben nach Vissabon gebracht. Die verhältnismäßig geringe Zahl der gemarterten Unschuldigen Kinder wirkt zur Genüge helles Licht auf die Anzahl der heiligen Reliquien. Ueber die bildliche Darstellung des heiligmärtischen Kindermordes s. die reiche Zusammenstellung bei Dezel, Christliche Ikonographie I, Freiburg 1894, 233 ff. Noch erwähnt sei, daß der Tag der Unschuldigen Kinder wie auch das Fest des hl. Johannes des Evangelisten und das Fest der Beschneidung des Herrn ein costum fatuorum war (s. d. Art. Feste IV, 1398 ff. 1435 und G. M. Dreves, Zur Geschichte der fêtes des fous, in den Stimmen aus Maria-Laach XLVII [1894], 571 ff.) [2. Helming O. S. B.]

Unschuldssproben, s. Gottesurtheile.

Außerlichkeit, s. Engel IV, 510; Seele XI, 54 ff.

Unterricht, s. Pädagogik; Unterrichtsanstalten, f. Erziehungsanstalten, Mittelschule, Seminar, Taubstummenunterricht, Universitäten, Volksschule.

Unterrichtsfreiheit ist das von der Staatsgewalt anerkannte Recht der Privaten, der Vereine, der Corporationen und der Stiftungen, Unterrichts- und Erziehungsanstalten jeder Art und jedes Grades zu errichten und zu leiten. Dieser unbeschränkten Freiheit des Unterrichts entspricht auf Seiten der Eltern und Vormünder das Recht der freien Wahl, ob sie ihre Kinder einer Schule und welcher Schule sie dieselben anvertrauen wollen. Denn die Erziehung der Kinder, welche sich des Unterrichts als eines der Erziehungsmittel bedient, ist das unveräußerliche Recht und die verantwortungsvolle Pflicht der Eltern, und jeder andere Lehrer oder Erzieher, jede Schule empfängt das Mandat zur Erziehung von den Eltern. Jede Schule für Unmündige ist nach Recht und Vernunft eine Stellvertreterin (Mandatarin) der Eltern (vgl. d. Art. Erziehung). Dieses naturrechtliche Verhältnis wird durch das Christenthum nicht aufgehoben, sondern sanctionirt und verkärt. Der christliche Glaube zeigt den hohen Werth der einzelnen Menschenseele, die Würde und die erhabene Bestimmung eines jeden,

auch des ärmsten Kindes; er heiligt und festigt die Bande der Familie, er läutert und erhebt die natürliche Liebe der Eltern zu ihren Kindern und läßt sie diese als Kinder Gottes und Erben des Himmels erkennen. Zugleich öffnet er ihnen die in der Kirche hinterlegten Schätze der Wahrheit und der Gnade Jesu Christi und setzt sie dadurch in den Stand, ihren Kindern eine christliche Erziehung angedeihen zu lassen. Der Glaube macht es aber auch den Eltern zur ernstesten Gewissenspflicht, ihre Kinder nur solchen Schulen anzuvertrauen, die wahrhaft als Stellvertreterinnen der christlichen Familie gelten können, solchen nämlich, in welchen der Geist des christlichen Hauses, d. i. der Geist der Kirche, waltet und alle Lehre, Zucht und Gewöhnung durchdringt. Innerhalb der christlichen Gesellschaft kann es sonach keine unbeschränkte Unterrichtsfreiheit und keine schrankenlose Wahl der Schule geben. Von solchen Eltern, welche ihre Erziehungspflicht selber vollständig erfüllen wollen und können, verlangt die Kirche überhaupt nicht, daß sie ihre Kinder in eine Schule schicken. Da aber die allermeisten Eltern nicht in der Lage sind, die geistige Bildung und besonders die religiöse Unterweisung ihrer Kinder selbst ganz zu übernehmen, so muß die Schule helfend und ergänzend eintreten. Die Schule ist also eine Hülfsanstalt der Familie, und für die meisten katholischen Eltern ist es eine moralische Pflicht, ihre Kinder in eine katholische Schule zu schicken. Wenn der Staat die Erfüllung dieser Pflicht durch äußere Nöthigung erzwingt, so hat die Kirche keinen Grund, gewissenlose, vom Eigennutz verblendete oder rohe Eltern gegen diesen Schulzwang in Schutz zu nehmen, denn das Aufwachsen eines religions- und sittenlosen Proletariats widerspricht ebenso den Interessen der Kirche wie dem Wohle der Gesellschaft. Man muß Gmelch (Unterrichtsfreiheit u. Schulzwang, Augsburg 1866, 32) beipflichten, wenn er gegen Joh. Lukas schreibt: „Der Schulzwang war es, der die Kinder auch regelmäßig in die Religionsstunde brachte. Millionen haben es dieser Strenge zu danken, daß sie Gott kennen und ihn besser kennen als in alten Zeiten. Warum wachsen in England Millionen Gekaufter heran, ohne eine Erkenntnis von Gott und Christus zu erhalten? Predigt noch so eifrig, bittet, drohet, schreibt noch so genial und drastisch: ihr werdet die Masse des Volkes durch rein geistliche und rein geistige Mittel nicht zur freien Entschließung für das Gute und ihm selbst Nützliche bringen.“ Stöckl erklärt (Vehrbuch der Pädagogik, Mainz 1880, 67): „Wenn auch der allgemeine Schulzwang naturrechtlich sich nicht begründen läßt, so kann man doch zugeben, daß derselbe heutzutage im Hinblick auf unsere religiösen, bürgerlichen und sozialen Verhältnisse am Plage sei.“ Auch L. v. Hammerstein schreibt (Schulfrage, 2. Aufl., Freiburg 1877, 21): „Wir erklären keineswegs jeden Schulzwang für verwerflich, sondern nur den vom Staate einseitig geübten. Die Eltern